

Anlage 3 zu Beschluss-Nr. 060-2021

S t e l l u n g n a h m e

zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Bitterfeld-Wolfen durch das Rechnungsprüfungsamt

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat mit dem vorliegenden Jahresabschluss 2018 - wie auch im Vorjahr - ein sehr gutes Ergebnis nachgewiesen.

Das im Jahresabschlussdokument auf der Grundlage eines ordentlichen Ergebnisses in Höhe von
und eines außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von
insgesamt in Höhe von
ausgewiesene Jahresergebnis 2018 ist somit bestätigt.

+22.406.459,93 €
-75.611,88 €
+22.330.848,05 €

Gesamtergebnis

	Hh-Plan 2017	Ergebnis 2017	Hh-Plan 2018	Ergebnis 2018
Gesamterträge	75.921.500,00 €	84.112.269,51 €	79.344.500,00 €	95.989.002,24 €
Gesamtaufwendg.	73.944.000,00 €	76.021.361,48 €	79.325.700,00 €	73.658.154,19 €
Jahresergebnis	1.977.500,00 €	8.090.908,03 €	18.800,00 €	22.330.848,05 €

Damit geht das positive Jahresergebnis 2018 sehr deutlich über die bereits plangemäß positiven Erwartungen gemäß der Haushaltssatzung 2018 hinaus. Das erzielte Jahresergebnis 2018 geht zurück auf sehr deutliche Mehrerträge gegenüber dem Haushaltsansatz 2018 von insgesamt +16.644.502,24 € und zugleich auf sehr deutliche Minderaufwendungen gegenüber dem Haushaltsansatz 2018 von insgesamt -5.667.545,81 €. Die ertragsseitige Übererfüllung ist zurückzuführen auf die bewilligte Bedarfszuweisung des Landes zum anteiligen Ausgleich der entstandenen Jahresfehlbeträge im Zeitraum von 2010 bis 2012 in Höhe von 21.760.778,00 €. Sowohl der erforderliche Zeitraum der Antragsbearbeitung durch das Land als auch das Ergebnis der Prüfung und die letztendliche Höhe der bewilligten Zuweisung waren plangemäß nicht vorherzusehen. Die Bedarfszuweisung überdeckt die ansonsten in Höhe von -5.116.275,76 € gegenüber dem Haushaltsansatz 2018 insgesamt entstandenen Mindererträge.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist nach wie vor über das gesetzlich zulässige Maß hinaus verschuldet. Sie zählt auch weiterhin zu den Konsolidierungskommunen des Landes. Auf absehbare Zeit wird die Genehmigungsgrenze des Liquiditätskreditrahmens nach § 110 Abs. 2 KVG LSA voraussichtlich dauerhaft überschritten. Damit wird die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes und zur Fortschreibung nebst bedarfsgerechter Anpassung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zumindest gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA und mindestens für den mittelfristigen Zeitraum gemäß Planvorausschau auch weiterhin bestehen bleiben.

Unter Berücksichtigung der Bedarfszuweisung 2018 ist es im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes im Jahr 2019 erstmals möglich, konzeptionell bis zum Ende des erweiterten Konsolidierungszeitraumes im Haushaltsjahr 2027 den vollständigen Abbau des Fehlbetragsvortrags mit einem kalkulierten, noch darüber hinausgehenden Jahresüberschuss 2027 in Höhe von 1.500 T€ sowie die vollständige Rückführung der in Anspruch genommenen Liquiditätskredite bis auf null € darzustellen. Damit erhält der

Stadthaushalt erstmals wieder die Perspektive auf eine geordnete/ solide Haushaltswirtschaft.

Zwischenzeitlich wurde an einem weiteren Bedarfszuweisungsantrag resultierend aus dem negativen Ergebnis 2013 gearbeitet, für dessen Prüfung auch die Jahresabschlüsse der Folgejahre mit herangezogen wurden. Am Ende des Haushaltsjahres 2013 berechnet sich ein Fehlbetrag in Höhe von -2.520.787,95 €. Durch den im Ergebnis des Jahres 2015 erzielten Überschuss in Höhe von +229.694,96 € kann der Fehlbetrag 2013 aber nur anteilig aus eigener Kraft gedeckt werden. Es verbleibt ein seitens der Stadt ungedeckter Fehlbetragsanteil in Höhe von -2.291.092,99 €, der Gegenstand dieses erneuten Antrages war. Der Bescheid dazu liegt mit Datum 20.7.2020 vor.

Schon daraus wird deutlich, von welcher großer Bedeutung es ist, die Jahresabschlüsse regelmäßig fristgerecht aufzustellen und zur Prüfung sowie zur Beschlussfassung vorzulegen. Gleichwohl muss festgestellt werden, dass sich die Stadt Bitterfeld-Wolfen mit der Vorlage der Jahresabschlüsse im Rückstand befand und dieser Aufholprozess auch mit Vorlage des Jahresabschlusses 2018 noch nicht abgeschlossen ist. Es kann daraus geschlussfolgert werden, dass die öffentliche Verwaltung mit der Einführung der Doppik stark beansprucht ist. Die gesetzlichen Vorschriften sind aber zu erfüllen. Deshalb ist die einzige Konsequenz, dass alle verfügbaren Kräfte der gesamten Verwaltung sich auch weiterhin auf die Beschleunigung und qualitative Verbesserung der Jahresabschlüsse konzentrieren.

Voraussetzung für die Vorlage des Jahresabschlusses ist natürlich auch der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes. Die Prüfer gelangten zu der Einschätzung, dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen im Haushaltsjahr 2018 über ein weitgehend geordnetes und zweckdienliches Finanzwesen verfügt. Es wurde ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Damit sind die Voraussetzungen für die Bestätigung der Jahresrechnung gegeben.

Der Inhalt der Prüfung bestimmt sich nach § 141 KVG LSA. Festzustellen ist, dass die nachfolgenden Sachverhalte keinerlei Einfluss auf die haushaltsmäßige Darstellung und Entwicklung haben, sondern lediglich Auskunft darüber geben, inwieweit der Vermögensverzehr in der Stadt Bitterfeld-Wolfen voranschreitet und tendenziell Auskunft darüber gibt, wie sich das städtische Eigenkapital entwickeln und der Zeitpunkt der Überschuldung eintreten könnte.

Die im Prüfbericht genannten Einschränkungen betreffen die folgenden Sachverhalte, welche bereits auch die Schwerpunkte der Feststellungen im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2017 gewesen sind:

In den Folgejahren zu klärende wesentliche Feststellungen

1. Abbau des Bearbeitungsstaus bei der Aktivierung fertiggestellter Investitionen auch im Hinblick auf die Bereitstellung begründender Unterlagen
2. Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung
3. Schaffung von weiteren Internen Kontrollsystemen (IKS)
4. Überarbeitung von Verfahrensregelungen

Das Rechnungsprüfungsamt legte seinen Prüfungsschwerpunkt vordergründig auf die Bilanzposition „Anlagen im Bau“. Es ist der Stadt noch nicht gelungen, die gestellten Ziele gänzlich zu erreichen. Bislang konzentrieren sich die Hauptarbeiten bei der Erfassung des Anlagevermögens auf die bereitgestellten Unterlagen aus dem Bereich Bau selbst. Die für die Aktivierung erforderliche Zuarbeit ist von den Mitarbeitern neben den derzeit laufenden Projekten zu erbringen, die einen erheblichen Einfluss auf die Entwicklung der Stadt haben. Die Zuarbeit für die Aktivierung setzt voraus, dass sich der/die damit befasste Maßnahmeverantwortliche nochmals intensiv in den Sachverhalt einarbeitet. Vor dem Hintergrund der steten Haushaltskonsolidierung sind personell kapazitive Grenzen gesetzt, so dass begonnen wurde, Bauvorhaben über die STEG als städtische Tochter zu realisieren. Auf diese Weise sollen die zuständigen Mitarbeiter entlastet werden, damit sie sich künftig intensiver mit der Bereitstellung von abgestimmten Unterlagen befassen können. Diese

Maßnahmen werden unterstützt durch regelmäßige Investitionsrapporte unterschiedlichster Art. Weiterhin wird eine verbesserte Zusammenarbeit in Bezug auf die Abrechnung von investiven Maßnahmen mit der Saieg angestrebt. An dieser Stelle befindet sich die Stadt in der Umsetzung auf einem guten Weg. Zwischenzeitlich liegen durch den Sanierungsträger Abrechnungen vor, die eine Aktivierung ermöglichen.

Auch wurde aktuell ein Konsens gefunden, um Zuarbeiten für die Aktivierung von Anlagevermögen im Einverständnis zwischen dem Amt für Bau und Kommunalwirtschaft und dem Amt für Haushalt und Finanzen schnell, ordentlich, effektiver und vollständig einarbeiten zu können. Eine wesentliche Verbesserung in der Kommunikation hat dazu geführt, dass ab dem Jahr 2019 mit einer weiteren Abarbeitung offener und vorrangig bereits bemängelter "Altfälle" zu rechnen ist.

Analog den vorangegangenen Jahresabschlüssen bleibt auch in diesem festzustellen, dass die Fehler und Unsicherheiten im Umgang mit den doppelten Anforderungen weiter abnehmen. Trotzdem sind diese nicht gänzlich ausgeschlossen. Die Fehlerquote reduziert sich jedoch stetig. Hier sollte das umfangreiche Gesamtvolumen des städtischen Haushaltes nicht vergessen werden.

Außerdem gilt es zu beachten, dass durch den derzeit hohen Abgang an Fachkräften z.B. durch Eintritt in den Ruhestand bzw. anderweitigen Ausfällen vielfach Erfahrungen und Spezialkenntnisse verlorengegangen sind, welche erst aufgeholt werden müssen. Ein Wechsel innerhalb der Position Personal, egal ob Leiter oder Mitarbeiter bringt immer Verluste in der Informations- und Wissenskette mit sich.

Die erforderlichen Qualifizierungen sowie die Einarbeitung neuer Mitarbeiter/ innen bedingen einen notwendigen Zeitaufwand. Die vorgenannte Problematik betrifft den Sachbereich Haushalt seit 2019 in besonderem Maße.

Trotz allem ist es gelungen im Bereich der Bilanz- und Anlagenbuchung mit einer nur 50 % - igen Stellenbesetzung für den Jahresabschluss 2018 einen erheblichen Fortschritt in der Fehlerbeseitigung aus Vorjahresabschlüssen und bei der Abarbeitung von Altfällen im Bereich der Aktivierung fertiggestellter Anlagen im Bau zu erzielen.

An dieser Stelle sei auch auf nicht abschließend benannte gesetzliche Bestimmungen hingewiesen, d.h. Auffassungen zu den betrachteten Verfahren/ Anwendungen können begründet differieren und so verschiedene Rückschlüsse zur Folge haben.

Die Festlegung zum Umgang bei unklaren bzw. nicht abschließend geregelten Sachverhalten wird durch die zuständigen Bereiche in einem dokumentierten Entscheidungsverfahren getroffen.

Vom Grunde her ist festzustellen, dass die ordnungsgemäße und exakte Anwendung der doppelten Haushaltsgrundsätze hinsichtlich des Umfangs des Gesamthaushaltes der Stadt sich auch weiterhin anspruchsvoll gestalten wird. Eine stetige Verbesserung ist hier zu verzeichnen. Eine Umsetzung sollte überdacht werden, wenn diese in keinem Aufwand-Nutzenverhältnis steht. So können Sachverhalte unterschiedlich betrachtet und ausgelegt werden, da hier verschiedene Möglichkeiten zur Handhabung gegeben sind.

Auch werden zur stetigen Verbesserung der Gesamtsituation und Vermeidung von Fehlern interne Schulungen angeboten, die hinsichtlich der coronabedingten Schutzmaßnahmen jedoch in den letzten beiden Jahren 2020/2021 meist in schriftlicher Form erfolgen mussten.

Weiter im Raum steht eine Kritik an der dezentralen Buchführung. Die Auffassung, dass damit die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung nicht, nur bedingt bzw. eingeschränkt eingehalten werden, wird nicht geteilt. Hinsichtlich der Größe der Verwaltung wird an dieser Stelle eine dezentrale Buchhaltung weiterhin favorisiert.

Wie bereits in den Stellungnahmen der Vorjahre argumentiert, ist das Interne Kontrollsystem (IKS) ein sicherlich controllingtechnisches Instrument, welches dazu dienen soll, die Vollständigkeit der Erfassung bilanzieller Vorgänge zu gewährleisten.

Ein wichtiges Element ist hierzu die Anwendung des Rechnungseingangsbuches. Derzeit ist die Stadt allerdings dem schon einen weiteren Schritt voraus. Bis auf 2 Budgets wird bereits das digitale Rechnungseingangsbuch, d.h. die automatisierte Rechnungsverarbeitung, genutzt. Damit wird zum Einen die vollständige Erfassung der Rechnungen sichergestellt und

zum Anderen eine Möglichkeit geschaffen, die Rechnungen schneller als bisher digital zu bearbeiten und darüber hinaus den Informationsaustausch bis hin zur Rechnungsprüfung zu erleichtern. Das Projekt ist fast gänzlich umgesetzt. Durch die zentrale Erfassung aller Rechnungen wird eine Kontrollfunktion geschaffen, die eine Vollständigkeit der Erfassung wesentlich verbessert. Die komplette Umsetzung ist im Jahr 2022 vorgesehen, alle Budgets (außer Budget 41 und 42) der Verwaltung sind bereits integriert.

Da voraussichtlich erst in der 2. Hälfte des Jahres 2022 mit der generellen Integration aller Budgets in das digitale Rechnungseingangsbuch zu rechnen ist, die Stadt jedoch bestrebt ist den berechtigten Anforderungen zu entsprechen, erfolgt schnellstmöglich die Anweisung, dass die noch ausstehenden Budgets 41 und 42 das Rechnungseingangsbuch des Programmes ab-data sofort zu nutzen haben.

Bezüglich der Führung eines Vertragsregisters oder einer zentralen Erfassung von Fördermittelbescheiden kann nur auf die Ausführungen zum Jahresabschluss 2017 verwiesen werden. Bislang besteht noch keine abschließende Regelung zur organisatorischen Zuordnung und somit zur Führung in der Verwaltung. Hier ist weiterer Abstimmungsbedarf innerhalb der Organisationseinheiten erforderlich. Im Ergebnis dessen, sind die Zuständigkeiten festzulegen.

Die Stadt hätte die Möglichkeit gehabt, die gesetzliche Regelung des Ministeriums für Inneres und Sport - hier die "Erleichterung zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse"- anzuwenden. Gleichwohl werden hier Erleichterungen aufgezeigt, die im Wesentlichen keinen beschleunigenden Nutzen bringen oder zu einer Erleichterung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse beitragen. Hier sind es mehrheitliche Problematiken, die durch diese gesetzliche Grundlage nicht vereinfacht werden können. Im Besonderen wird auf die "Anlagen im Bau" verwiesen. Nach umfassender und gründlicher Prüfung wurde sich gegen die Anwendung entschieden.

Weitere Erläuterungen zu Feststellungen werden in der Anlage gegeben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass trotz eingeschränktem Bestätigungsvermerk durch das Rechnungsprüfungsamt in Bezug auf die Anlage 5 Pkt. 1 die Prüfung zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt hat. Somit wurde ein Jahresabschluss 2018 aufgestellt, der dem Ziel, die Jahresabschlüsse möglichst schnell aufzuholen näher kommt. Das Augenmerk liegt weiterhin auf der zügigen Erstellung der nachfolgenden Jahresabschlüsse. Dafür hat der Jahresabschluss 2018 einen Grundstein gelegt. Die Stadt will damit wieder in einen gesetzeskonformen Zustand, durch eine schnellstmöglich fristgemäße Erstellung der Jahresabschlüsse, kommen. Zur Erreichung dieses Zieles ist die kommunikative Zusammenarbeit **aller** Bereiche zwingend geboten.



Armin Schenk
Oberbürgermeister

Anlage

Stellungnahme zu den Feststellungen im Einzelnen

Anlage

Stellungnahme zu den einzelnen Kategorien:

Allgemeine Aussagen zu Anlage 5, Pkt. 1- 4:

An dieser Stelle wird den Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes teilweise gefolgt. Es werden durchaus noch Maßnahmen als "Anlagen im Bau" geführt, die bereits hätten aktiviert sein müssen. Dies hat jedoch eine Vielzahl von Gründen zur Ursache. Fakt ist, dass durch die Buchung pauschaler Abschreibungen und pauschaler Erträge aus der Auflösung von Sonderposten zumindest trotzdem eine Darstellung im Ergebnishaushalt erreicht wurde, um zumindest die noch nicht aktivierten "Anlagen im Bau" entsprechend berücksichtigt zu haben. Die Prüfung zur entsprechenden Aktivierung ergibt sich aus vorliegenden Unterlagen. Teilweise waren diese unvollständig, teilweise kamen Schlussabrechnungen erst zu einem späteren Zeitpunkt oder es ergaben sich Umstände die eine sofortige Aktivierung gar nicht zuließen (fehlende oder unstimmige Angaben einzelfallbezogen). Ziel muss eine Verbesserung in der Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen sein. Dieser Schritt ist erfolgt und verbessert sich stetig. Schon jetzt kann man ein positives Resümee für den derzeit in Bearbeitung befindlichen Jahresabschluss 2019 ziehen. So befinden sich intensiv die Aktivierungen von Maßnahmen, die durch den Sanierungsträger (SALEG) umgesetzt wurden in Prüfung. Hier muss endlich eine Abarbeitung der offenen Altfälle erreicht werden. Hierzu wird mit dem JAB 2019 intensiv begonnen.

Auch die Problematik der Verfahrensweise zur Einzelwertberichtigung kommt nochmals auf den Prüfstand. Eine Umsetzung wird jedoch in einem späteren Jahresabschluss anvisiert.

Eingangs sei darauf verwiesen, dass auf alle Prüffeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes schnellstmöglich reagiert wurde und alle mittels ausführlicher Stellungnahme abgearbeitet sind. Dem Rechnungsprüfungsamt wurden Begründungen zur angewandten Darstellung gegeben (warum so verfahren worden ist), Feststellungen bestätigt (meist mit dem Hinweis auf die zeitnahe Korrektur innerhalb des anstehenden Jahresabschlusses 2019) oder auch Nachweise zum durchgeführten Verfahren erbracht.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass jederzeit versucht wird, begründete Feststellungen schnellstmöglich umzusetzen. Dies stellt ein wichtiges Ziel der Verwaltung dar, ist aber nicht generell immer einfach zu gewährleisten.

Gleichwohl wurde aber auch auf Korrekturen verzichtet, wenn diese Anpassungen in keinem angemessenen Aufwand-Nutzen-Verhältnis standen und sich keine zahlenmäßige Änderungen ergaben. Hier wird die Problematik für die Zukunft beachtet. Ebenso ergingen Prüffeststellungen zu denen unterschiedliche Sichtweisen bestehen. An dieser Stelle werden Korrekturen nicht vorgenommen.

Die nachfolgend kursiv angedruckten Textpassagen geben den Inhalt der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) aus dem Prüfbericht wieder.

2.1 Feststellungen zur Vermögensrechnung

2.1.1 Aktiva

Seite 4 Position 1.2.3.5 wasserbauliche Anlagen

Gemäß Vereinbarung zur gegenseitigen Übertragung von Grundwasserhebungsanlagen zwischen der MDSE Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH und der Stadt Bitterfeld-Wolfen wurden 18 Brunnen ohne Restbuchwert als städtisches Vermögen erfasst. Die von einem Dritten übernommene Bewertung ohne eigene Prüfung sehen wir kritisch.

Den Sachverhalt "Übertragung von Grundwasserhebungsanlagen" wurde bereits mit Datum 06.07.2021 geprüft und die Entscheidung dem RPA mitgeteilt. Die 18 Brunnenbauwerke, welche gem. Vereinbarung vom 09.10.2020, rückwirkend zum 01.01.2020 von der MDSE an die Stadt übertragen wurden, bleiben weiterhin mit einem 0-Ansatz ohne Abschreibung in der Anlagenbuchhaltung enthalten, da hier gem. Vereinbarung eine Betriebsbereitschaft nicht gegeben ist.

Seite 4 ff. Position 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

0911 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen

Bisher werden die Zahlungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Weiterleitung der Fördermittel und Eigenmittel) an den Sanierungsträger SALEG als "Anlage im Bau" ausgewiesen. Es handelt sich in allen Fällen nicht um Anlagen im Bau. Diese Bestände sind dort nicht sachgerecht.

Hier wird die Feststellung nur bedingt geteilt. Gemäß Kontenrahmen ist nur die Kontierung Kontenbereich 09 verbindlich vorgeschrieben. Da die Stadt bereits ab 2008 die Doppik umgesetzt hat (Stadt Bitterfeld bekanntlich schon ab 2005) wurde sich damals für eine Anwendung der Kontierung 096 entschieden. So war u.U. zur Planung der jeweiligen Haushaltsjahre noch gar nicht bekannt, ob die Maßnahme über einen Sanierungsträger läuft. Außerdem wären auch dann die Maßnahmen als Anlagen im Bau zu betrachten gewesen, da der Sanierungsträger diese nur für uns umsetzt. Hier bewegt sich die Stadt im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen.

Eine Unübersichtlichkeit erschließt sich in diesem Fall nicht. Es handelt sich bei den bemängelten Sachverhalten vordergründig um Altfälle. Diese werden auf der Kontengruppe 096 auslaufen. Der Hinweis des RPA wird jedoch aufgegriffen. Zukünftig (ab 2022) wird bei neuen Maßnahmen die Kontengruppe 091 verwendet.

An dieser Stelle wird auf die derzeit noch in Bearbeitung befindliche gesetzliche Erarbeitung eines Erlasses durch das Land zum Umgang mit Maßnahmen durch einen Sanierungsträger verwiesen. Durchaus kann es hier zu weiteren Anpassungen kommen. Selbst das Land sieht an dieser Stelle noch Abstimmungsbedarf.

0961 Anlagen im Bau – Kontierung noch nicht fertig gestellter Sachanlagen

... Unterscheidung der Anlagen im Bau gem. Kontenrahmenplan LSA nach:

0961 – Hochbaumaßnahmen

0962 – Tiefbaumaßnahmen

0963 – Sonstige Baumaßnahmen.

Auch hier wird an die verbindlichen Vorgaben des Kontenrahmenplanes erinnert. Dieser schreibt die Trennung nicht zwingend vor. Die Stadt steuert die Abgrenzung durch die Zuordnung innerhalb des Finanzrechnungskontos und der zugeordneten Statistikziffer. So war hier die Unterscheidung, auch für das statistische Landesamt gegeben. Das RPA sieht hier Vorteile für die Anlagenbuchhaltung. Bislang ergaben sich im Programm hier keine Probleme. Es wurde mit dem RPA ein Konsens gefunden. Alle neuen Maßnahmen ab 2022 werden bereits entsprechend innerhalb des Sachkontos unterteilt. Fortführungsmaßnahmen sind hiervon ausgeschlossen.

Seite 6 – 111201.096100; 09610.40260 “Maßnahme “Austausch Fensterflügel und Verglasungen im Rathaus Bitterfeld

Beim Austausch der Fensterflügel und Verglasungen im Rathaus Bitterfeld ist fraglich, weshalb der Austausch als Investition eingestuft wurde.

Zum Zeitpunkt der Planung wurde nach der damaligen Maßnahmenbeschreibung von einer Investition ausgegangen. Im Zuge des Jahresabschlusses wurde festgestellt, dass es sich um eine konsumtive Maßnahme handelt. Entsprechend erfolgte die geänderte Darstellung und Umbuchung an den Ergebnishaushalt. Der Sachverhalt ist ordnungsgemäß umgesetzt.

Seite 6 Rekonstruktion Spielplätze

Der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes wird gefolgt. Es hätte bereits eine Aktivierung erfolgen müssen. Dies wird mit dem Jahresabschluss 2019 nachgeholt.

Seite 8 Position 1.2.8 Anlagen im Bau – noch nicht aktivierte Maßnahmen

Die Anlage “Stadtkernsanierung” muss in einzelne Maßnahmen und damit auf separaten Anlagen aufgeteilt werden.

Die Anlage “Stadtkernsanierung” beinhaltet überwiegend “Altfälle”. Diese wird nach und nach gemäß der Abrechnung des Sanierungsträgers aufgelöst. Die Anlage wird weiter genutzt und nicht im Vorfeld auf separate Maßnahmen aufgelöst. So ist unter Umständen die Verwendung der Mittel dazu noch nicht bekannt. Liegt die Information zur Verwendung rechtzeitig vor, wird dies bereits berücksichtigt und die Maßnahme auf einem separaten Unterkonto abgebildet.

Maßnahme Schreberstraße und Kirchstraße OT Bitterfeld

Die Schreberstraße und Kirchstraße OT Bitterfeld konnten zum JAB 2018 als aktivierungsfähig eingestuft werden. Die Kosten konnten beziffert werden. Warum ist hier keine Aktivierung erfolgt?

Für die Schreberstraße und Kirchstraße im Ortsteil Stadt Bitterfeld lagen erst nach dem Jahresabschluss 2018 die zu verwendenden Unterlagen des Sanierungsträgers SALEG vor. Daher ist eine Aktivierung mit dem JAB 2019 vorgesehen.

Seite 8 Position 1.2.8 Anlagen im Bau – Erläuterungen und Hinweise zu ausgewählten (noch nicht aktivierten) Maßnahmen

Damit ist auch zum 31.12.2018 festzustellen, dass auf Grund fehlender Aktivierungen von fertiggestellten Maßnahmen eine abschließende Prüfung und Beurteilung dieser Bilanzposition nicht möglich war. Aufgrund der fehlenden Aktivierung von Anlagen im Bau ist ebenso der Anlagenspiegel 2018 wiederholt nicht korrekt.

Diese Feststellungen sind richtig. Für noch nicht aktivierte Teile der Bilanzposition wurden pauschale Abschreibungen und pauschale Erträge aus der Auflösung von Sonderposten ermittelt und gebucht, so dass diese ergebniswirksame Beachtung im Jahresabschluss 2018 erreichten. Zukünftig sollen aktivierungsfähige Maßnahmen gemäß der neuen DA 29 unverzüglich mit dem begleitenden Fachamt und dem SB Haushalt abgestimmt und anschließend zeitnah aktiviert werden.

Seite 8 Maßnahme Kulturhaus

Das Kulturhaus befindet sich in Prüfung. Die "verwendbaren" Unterlagen für die Aktivierung lagen erst nach dem Jahresabschluss 2018 vor. Die Aktivierung erfolgt mit dem Jahresabschluss 2019.

Seite 10 – 10008484 Hochwasserschäden 2013 Tiergehege "Grüne Lunge"

Wie wurde buchhalterisch der Eingang und die Weiterleitung der Spendengelder von 5.000,00 € erfasst? Warum ist die Geländeanhebung als eigenständige Aktivierung erfolgt?

Die Prüfung ergab, dass die Geländeanhebung zum aktivierten Stallgebäude hätte hinzu gebucht werden müssen. Eine Umbuchung der Geländeanhebung einschließlich deren Sonderposten wurde zum JAB 2019 bereits bereinigt. Die Spendengelder in Höhe von 5.000,00 € wurden über das Konto 99999.30030 (Soforthilfe) abgewickelt. Die Vergabe wurde durch den SR mit B-Nr. 146-2013 beschlossen, der Zuwendungsbescheid erging am 26.11.2013. Die Verwendung erfolgte für die Sanierung eines vorhandenen Zaunes.

Die Feststellung zum durch die Stadt investiv verbuchten Zaun (Neubau) ist korrekt. Allerdings ist die richtige Nutzungsdauer erfasst. Eine Korrektur erfolgt nicht. Zukünftig wird die Thematik beachtet.

Seite 11 – 10007056 und 10008477 A.i.B. Grundschule Steinfurth OT Wolfen

Warum wurde die ertragswirksame Auflösung der Hauptanlage zum 01.01.2015 vorgenommen und nicht mit Beginn der ausgewiesenen Inbetriebnahme? Identische Anwendung auch bei dem dazugehörigen Sonderposten.

Auf Grund der Investitionen und der neuen Modernisierungselemente, wurde eine Neuberechnung der Restnutzungsdauer vorgenommen und eine Verjüngung des Objektes ist erfolgt. Dabei wurden die entstandenen Modernisierungskosten als nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten gebucht, jedoch nicht mit ausgewiesener Inbetriebnahme zum Oktober 2014, sondern mit Abschluss der Modernisierung zum 01.01.2015.

Seite 12 – 10008483 Brandschutzmaßnahmen Grundschule "Anhalt" OT Bitterfeld

Warum wurde die Brandschutzmeldeanlage als Betriebsvorrichtung gebucht? Ist hier der Tatbestand der Investition erfüllt?

Es handelt sich an dieser Stelle um die Erneuerung der Brandschutzmeldeanlage (wesentlich höherwertig), welche zusätzlich einem Selbstschließmechanismus enthält. Die Brandmeldeanlage und die Rauchschutztür stehen im einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang. Daher erfolgte begründet die Einstufung als Investition. Diese wurde als Betriebsvorrichtung aktiviert.

Seite 13 – Kulturhaus Wolfen, Vorplatz

Das RPA ist in Kenntnis darüber, dass für alle neuen Maßnahmen ab 2018 für eingehende Fördermittel die Kontierung 2341 verwendet wird. Altmaßnahmen laufen mit dem Konto 2311 aus. Dieser Sachstand ändert nicht die Gesamtzeilenzuordnung in der Bilanz.

Die beiden Anlagennummern waren für die Rückabwicklung eines gebuchten Sachverhaltes notwendig. Zwischenzeitlich wurden diese gelöscht.

Richtig ist, dass der Vorplatz auf Konto 032130 aktiviert ist und nicht auf 031100. Die Nutzungsdauer ist richtig erfasst. Derartige Sachverhalte werden zukünftig beachtet. Die Mengenangabe ist mit dem JAB 2019 korrigiert. Es handelte sich lediglich um einen Eingabefehler, der auf das Zahlenmaterial überhaupt keine Auswirkungen hat.

Seite 13 – 10007747, 10007995, 10008481 Energetische Sanierung "Villa Sonnenkäfer" und Errichtung 2. Rettungsweg

Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden zum 01.01. des Jahres der Fertigstellung aktiviert. Eine Umbuchung auf eine neue Anlage hätte erfolgen müssen, um so die Historie zu wahren.

Die Aussage bzgl. Datum der Fertigstellung wird bestätigt. Zukünftig wird dies beachtet. Die Aktivierung erfolgte auf ein bereits vorhandenes Anlagegut. Die Verfahrensweise erscheint in diesem Fall richtig.

Seite 15 – 10009032 Jugendclub 83 Außenbereich, Pflaster- und Erdarbeiten oder Herstellung einer Versickerungsanlage

Warum wurde die Neuanschaffung und der Einbau von 3 Betonringen als Investition angesehen? Hier hätte die Maßnahme im Ergebnishaushalt abgebildet werden müssen.

Zum Zeitpunkt der Planung wurde von einer Investition ausgegangen. Die Maßnahme wurde später als konsumtiv eingeordnet. Die Korrektur ist im JAB 2019 bereits erfolgt.

Seite 15 – 10009621 Turnhalle Holzweißig, energetische Sanierung

Warum wurde die Anlage im Bau als Investition angesehen? Warum wurde die Heizungsanlage als Betriebsvorrichtung aktiviert?

Die Feststellung des RPA wird teilweise mit getragen. In einer Dienstberatung zwischen dem SB Haushalt und dem SB Bauverwaltung wurde sich dahingehend geeinigt, dass die Maßnahme als Investition anzusehen ist. Die Gesamtmaßnahme umfasst die Erneuerung der Heizungsanlage, die Zuwegung zur Turnhalle mit der Schaffung eines barrierefreien Zugangs einschl. Sanierung der Treppe und den Einbau einer Prallwand. An dieser Stelle wird auch auf die bestehenden Förderrichtlinien verwiesen. Die Heizungsanlage stellt keine Betriebsvorrichtung dar, sondern ein Bestandteil des Gebäudes. Hier ist bereits die Korrektur im JAB 2019 erfolgt.

Seite 16 – 10007314 Brehnaer Straße, B 100

Der Restbuchwert der Altanlage - Brehnaer Straße, B 100 - hätte mit vollständiger Sanierung in den Abgang gestellt werden müssen! Das wurde zum JAB 2018 versäumt?

Es hätte hier eine vollständige Abschreibung der Altanlage erfolgen müssen. Die Umsetzung ist innerhalb des JAB 2019 bereits erfolgt.

Die restlichen Kosten hätten als nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert werden müssen.

Dies hätte so erfolgen müssen. Gleichartige Sachverhalte werden zukünftig beachtet.

Seite 17 ff. – 10009703 Verbindungsstr. Wo-No BA 3.1 (Gartenanlage bis Fuhnestr.)

Es ist bei der Verbindungsstraße Wo-No BA 3.1 eine falsche Berechnung der Abschreibung erfolgt. Zum 31.12.2018 wird daher fälschlicherweise ein geringerer Restbuchwert ausgewiesen. ...Die in den Jahren 2017 und 2018 aktivierten Bauabschnitte 3.1 und 3.2 müssen korrigiert werden.

Der Sachverhalt wurde geprüft. Es wird allerdings nach mündlicher Abstimmung mit dem RPA dazu keine Korrektur erfolgen.

Seite 19 – 10008504 K 2054 Ortsdurchfahrt (OD) Bitterfeld

Zum JAB 2018 wurden die Straßenbestandteile der K 2054 zu gering bewertet und bedürfen einer Überarbeitung und Korrektur zum JAB 2019.

Die Feststellung des RPA ist zutreffend. Es ist korrekt, dass einzelne Straßenbestandteile teilweise gar nicht bis zu gering bewertet wurden. Ein Grund dafür war, dass teilweise Rechnungen über den Sanierungsträger SALEG liefen und auch von dort aus bezahlt wurden. Hier erfolgt die Überarbeitung und Korrektur mit JAB 2019.

Seite 20 – 10009029 Löschwasserversorgung Stadtgebiet

Die Verlegung der Wasserleitung erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 34 Abs. 6 KomHVO für ein immaterielles Wirtschaftsgut, sondern hätte als Transferaufwendung im Ergebnishaushalt gem. § 34 Abs. 6 S. 4 KomHVO abgebildet werden müssen.

Die Auffassung des RPA wird an dieser Stelle nicht mitgetragen. Gemäß § 34 Abs. 6 KomHVO wird die Einordnung als immaterielles Wirtschaftsgut an dieser Stelle als zutreffend angesehen. Die Leitungen befinden sich nicht im Eigentum der Stadt, werden jedoch von dieser für die Löschwasserversorgung genutzt. Damit ist ersichtlich, dass es nachhaltig der kommunalen Aufgabenerfüllung dient (Brandschutz).

Seite 20 ff. – 10008830, 10009219 Feuerlöschbrunnen, Feldrain Thalheim und Sopo Trink- und Löschwasserleitung Feldrain Thalheim, Beiträge

Bei dieser Anlage weist der Sonderposten einen höheren Betrag wie die Anlage selber aus. Es wurden Gelder aus dem Sonderposten für 2 Stellplätze Feuerwehr Thalheim fälschlicherweise zugeordnet. Ein Restwert ist unbegründet auf der Anlage im Bau geblieben.

Der Sonderposten Beiträge (Anlagen-Nr. 10008844), welcher der Anlage Trink- und Löschwasserleitung zugeordnet war, ist zurückzunehmen, da es sich hier um Erschließungsbeiträge gehandelt hat. Auch der Sonderposten, welcher den Stellplätzen zugeordnet wurde, ist rückabgewickelt worden. Beide Sonderposten wurden dann in voller Höhe in den Abgang gestellt und erscheinen nun nicht mehr im

E&S als aktivierte Anlagen. Sie finden sich im Jahr 2019 im ordentlichen Ertrag der Ergebnisrechnung wieder. Die Umsetzung für den JAB 2019 ist bereits erfolgt und wurde dem RPA angezeigt.

Seite 21 – 10006174 Stadtkernsanierung (Aktivierung Dammstraße)

Die Aufteilung und Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter (Straßenaufbau, Straßenbeleuchtung, Landschaftsbau und Regenwasserkanal) konnten nicht nachvollzogen werden, da die Unterlagen fehlten. Die Sonderabschreibung bei Regenwasserkanal ist zu hoch ausgefallen.

Mit E-Mail vom 20.07.2021 wurden dem RPA die Unterlagen, welche die Aufschlüsselung der Kostenanteile pro Straßenbestandteil beinhaltet, übergeben. Bei der Sonderabschreibung Regenwasserkanal handelt es sich um einen Eingabefehler. Es ist hier bereits die Zuschreibung in Höhe von 15.392,28 € auf die Anlage 10009710 erfolgt. Die Korrektur ist umgesetzt.

Seite 22 2.2 / 2.3 Forderungen

... die Bildung dieser Forderungsberichtigung Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung hat, sind diese auch im Haushaltsplan zu berücksichtigen.

Festzuhalten ist, dass sich die Herabsetzung der Einzelwertberichtigung ungefähr im gleichen Volumen wie die Einstellung in die Einzelwertberichtigung bewegt. Es entstand keine zusätzliche Belastung des Haushalts. Für die Planung ab 2023 wird dies berücksichtigt.

Seite 23 - 161116 Forderungen aus Gebühren

Durch die praktizierte Verfahrensweise werden Erträge des laufenden Jahres reduziert und Aufwendungen nicht gebucht. Damit ist die Ergebnisrechnung in Aufwand und Ertrag verkürzt und zu gering nachgewiesen.

Die Thematik ist bekannt. Diese steht aktuell in intensiver Diskussion. Die Klärung erfolgt langfristig und damit frühestens voraussichtlich ab 2022. Allerdings wird an dieser Stelle darauf verwiesen, dass durch die bisherige Verfahrensweise zwar eine unterschiedliche Betrachtung der Erträge und Aufwendungen entsteht, dieser Tatbestand allerdings überhaupt nichts am Endsaldo (ordentliches Ergebnis) der Ergebnisrechnung ändert.

Seite 24 – Forderungen aus Beiträgen

Damit sind die Erträge von 27.861,03 Euro dem falschen HHJ zugeordnet.

Diese Tatsache ist zutreffend. Es hätte auf 2017 angeordnet werden müssen. Es erfolgt keine Änderung. Es sind keine anzuordnenden Beträge verloren gegangen.

Seite 24 – Pauschalwertberichtigung

Das Verfahren ist schwer nachvollziehbar und wenig dokumentiert, eine Überarbeitung wird dringend angeraten.

Hier findet das Handbuch "avviso.forderungsbewertung", das die ausgeführten

Programmpunkte beschreibt und die Berechnung erklärt, Anwendung. Ferner existiert seit dem 05.08.2021 eine Prozessbeschreibung, die die Bearbeitung unterstützt. Im Zuge der Überarbeitung der DA 30 werden auch die Vorgehensweisen zum Thema Wertberichtigung betrachtet. In 2022 ist mit einer abschließenden Entscheidung zu rechnen.

Seite 25 – sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Entsprechend dem Kontenrahmenplan LSA sind folgende Konten den privatrechtlichen Forderungen zuzuordnen.

Die getroffenen Feststellungen sind bekannt. Hier wird eine Klärung herbei geführt. Eine Umsetzung erfolgt frühestens im Jahr 2023.

Seite 26 – 99999.40038

Die Belastung und auch die Auszahlung des korrekten Sachkontos hätte im Jahr 2018 erfolgen müssen.

Die Feststellung wird so bestätigt.

Seite 26 – 171117 Forderungen aus Lieferung und Leistung

... Sie sind dem öffentlich-rechtlichen Bereich zuzuordnen.

Die Feststellung ist zutreffend. Die Korrektur ab 2019 ist bereits erfolgt.

Seite 27 - 44880.00032

... rechtfertigt keinen Sollabgang sondern eine Wertberichtigung...

Auf die Ausführungen zu 161116 - Forderungen aus Gebühren wird verwiesen.

Seite 27 - 02910.00000

Eine Wertberichtigung dieser Forderung (Sommerbad Bitterfeld) fand nicht statt...

An dieser Stelle wird auf den Beschluss des Stadtrates B-Nr. 236-2018 verwiesen. Beinhaltet in diesem ist der Abschluss eines Vergleiches zwischen der Stadt und der STEG. Mit Datum vom 30.08.2021 liegt die Erklärung zur Übertragung von Teilflächen des ehemaligen Sommerbades an die Stadt Bitterfeld-Wolfen und damit der Abschluss eines Vergleiches vor. Der Beschluss 236-2018 ist somit umgesetzt. Die Wertberichtigung und der umzusetzende Sachstand des Vergleiches werden geprüft und in den folgenden Jahresabschlüssen beachtet.

Seite 27/28 - 44110.00021

... Die Kriterien der Forderungsberichtigung sind in diesem Bereich zu überarbeiten.

Die hier enthaltenen Forderungen waren zum Zeitpunkt der Betrachtung (bspw. EA 05.34

in Höhe von 59.701,17 €) nicht in den Bereich Vollstreckung übergeben und somit nicht Bestandteil der Pauschalwertberichtigung. Diese Forderungen wurden erst 2020 übergeben. Die Entscheidung zur Einzelwertberichtigung dieser Mietschulden wurde durch den Fachbereich bisher nicht getroffen. Der Sachstand wird geprüft und in den folgenden Jahresabschlüssen beachtet.

... eliminiert die laufende Sollstellung... Diese reduzieren die Erträge des laufenden Jahres, die Ergebnisrechnung ist daher nicht korrekt ausgewiesen.

Die Thematik der „Sollabgänge“ ist bekannt, wird fachlich besprochen und langfristig geklärt. Dazu wird aktuell bereits an der DA 30 gearbeitet und die buchungstechnische Umsetzung auf den Prüfstand gestellt.

Verwiesen wird darauf, dass die Ergebnisrechnung trotzdem in Summe kein falsches Ergebnis ausweist. Lediglich existiert eine Verschiebung zwischen Erträgen und Aufwendungen, jedoch in gleicher Höhe.

Seite 28 – 45653.00005

Die unterlassene Einzelwertberichtigung – ausgewiesen unter 02910.00000 und 45653.00005 führt zu einem unberechtigt hohen Bestand an Forderungen...

Es handelt sich hierbei um die Verzugszinsen für den Kauf des Sommerbades OT Bitterfeld. Auf die Ausführungen zum Konto 02910.00000 wird verwiesen.

Pos. 2.4 Liquide Mittel

Zwei Unterpositionen der liquiden Mittel erfuhren – zwischen dem 31.12.2017 und dem 01.01.2018 eine dem Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung widersprechende und damit unzulässige Änderung.

Die Änderung ergab sich aus der geänderten Zuordnung bis 31.12.2017 Termingeld und somit unter -sonstigen Einlagen-, ab 01.01.2018 auf Girokonto unter -Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten-. Die Darstellung erfolgt trotzdem ordnungsgemäß unter den liquiden Mitteln. Die Begründung ist dem Anhang der Jahresrechnung 2018 unter dem “Bestandsvergleich” zu entnehmen. Zukünftig werden diesbezügliche Abweichungen weniger bis gar nicht mehr auftreten.

Passiva

Seite 29 Position 2. Sonderposten

Sonderposten höher als finanziertes Vermögensgegenstand

Es wurde zum JAB 2018 festgestellt, dass bei 30 Anlagegütern die Summe der Sonderposten höher ist als die zu Grunde liegende Anlage. Eine Korrektur soll zum JAB 2019 erfolgen.

Der Sachverhalt wird bestätigt. Die notwendigen Korrekturen sind bereits im JAB 2019 umgesetzt und wurden dem RPA angezeigt.

Seite 29/30 Position 2.1 Sonderposten aus Zuwendungen

Es wurde zum JAB 2018 festgestellt, dass die Bestände an Sonderposten aus Zuwendungen nicht bestätigt werden können, da durch die unterlassene Aktivierung der in Betrieb genommenen Anlagen, auch die Inbetriebnahme des Sonderpostens und damit seine ertragswirksame Auflösung fehlt.

Für den JAB 2019 ist vorgesehen, den Bestand an Sonderposten aus Zuwendungen durch Aktivierungen der in Betrieb genommenen Anlagen zu minimieren. Die Anlagen im Bau, welche im Jahr 2019 fertiggestellt wurden, sind bereits vollständig mit dazugehörigen Sonderposten aktiviert. Die offenen Sachverhalte (Altfälle) sind vorwiegend Baumaßnahmen, welche durch den Sanierungsträger SALEG umgesetzt wurden. Die Unterlagen werden aufgearbeitet und nach jetzigem Stand für den JAB 2019 größtenteils umgesetzt. Eine vollständige Aktivierung aller SALEG-Baumaßnahmen wird jedoch auf Grund der personellen Lage nicht möglich sein. Hier erfolgt die Fortführung im JAB 2020. Ab 2018 wird neu die Gruppierung 2341 verwendet. Nur Altfälle und Fortführungsmaßnahmen laufen auf der Kontierung 2311 aus.

Seite 31 Sonderposten aus Investpauschale

Gemäß Kontenrahmenplan ist hierfür unverbindlich das Unterkonto 2311 vorgeschrieben. Die Investitionspauschale wird auf einem separaten Untersachkonto dargestellt. Änderungsbedarf wird hier nicht gesehen.

Seite 31 Kostenanteile Dritter bei Gemeinschaftsbaumaßnahmen

Die Kostenanteile mindern die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Kommune...

Mit Schreiben vom 15.07.2021 wurde zur Thematik ausführlich Stellung genommen. Die Feststellung des RPA kann so nicht bestätigt werden. Grund ist dafür, die dazu nicht bestehenden konkreten und abschließenden gesetzlichen Regelungen. An dieser Stelle, wird zumindest vorerst kein Handlungsbedarf gesehen, da eine Passivierung als Sonderposten nach aktuellem Stand nicht ausgeschlossen ist.

Seite 31 ff. Position 2.2 Sonderposten aus Beiträgen

Es fehlt an dieser Stelle die Erfassung und Ausweisung von Ausgleichsbeträgen in der städtischen Bilanz sowie die Sonderposten aus Ausgleichsbeträgen für Baumaßnahmen, die über den Sanierungsträger SALEG realisiert werden. Eine Abbildung ist daher zwingend notwendig.

Die Feststellung des RPA wird mit getragen, dass eine Abbildung der Ausgleichsbeträge notwendig ist.

Im JAB 2019 sollen auch die städtebaulichen Maßnahmen, welche sich in den Sanierungsgebieten „Wolfen-Thalheim“ im Ortsteil Stadt Wolfen und „Stadtkern Bitterfeld“ im Ortsteil Stadt Bitterfeld befinden und über die SALEG umgesetzt werden, aufgearbeitet werden. Erst nach dem Jahresabschluss 2018 wurde der intensive Kontakt zur SALEG aufgenommen und nach veränderten Abrechnungen gebeten. Als Beispiel dienten hier die Abrechnungen der Stadt Halle (Saale). Nunmehr erfolgt die Zusendung von Unterlagen die zur Aktivierung verwendbar sind. Eine Separierung der Einzelpositionen einer Maßnahme sind jetzt gegeben. Wie bereits erwähnt, können innerhalb des JAB 2019 nicht alle Sachverhalte abgearbeitet werden. Innerhalb des JAB 2020 erfolgt die weitere Auflösung.

Erst wenn eine Maßnahme bei der SALEG fertiggestellt ist, sieht man auch, wie viele Ausgleichsbeträge für die einzelnen Baumaßnahmen geflossen sind und kann diese berücksichtigen. Im Regelfall nehmen nicht die Kommunen die Ausgleichsbeträge der Bürger ein. Diese werden alle von der SALEG über das Treuhandkonto verwaltet. Eine Aktivierung dieser Ausgleichsbeträge macht erst dann Sinn, wenn die vollständigen Unterlagen übergeben und die Einzelmaßnahmen abgeschlossen sind.

Diese Aktivierung erfolgt mit JAB 2019 für die fertiggestellten und bekannten Einzelmaßnahmen, ab dem JAB 2020 fortführend.

Seite 32 ff. Position 2.4 Sonderposten aus Anzahlungen

An dieser Stelle kann nur auf bereits getroffene Aussagen und auch Informationen an das RPA verwiesen werden.

Steht bereits bei der Planung fest, welche Maßnahmen über den Sanierungsträger laufen, werden auch separate Untersachkonten gebildet.

Die unterschiedliche Behandlung der Kostenanteile Dritter ergibt sich aus den Vorjahren. Bis 2011 wurden diese von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt. Danach erfolgte die Ausweisung als Sonderposten. Was hierzu die Ursache bildete, wird an dieser Stelle nicht weiter geprüft. Festzuhalten ist allerdings, dass eine Änderung diesbezüglich niemals einseitig ohne Abstimmung oder Feststellung durch oder mit dem RPA durch den SB Haushalt erfolgt wäre. Nunmehr wird für alle neuen Sachverhalte wie dargestellt weiter verfahren. Eine Änderung bezüglich der Altfälle erfolgt nicht.

Die aufgeführte zweckgebundene Spende für die Bestuhlung des Ranges Kulturhaus OT Wolfen wurde geprüft, innerhalb der Arbeiten des JAB 2019 korrigiert und dem RPA bereits angezeigt.

Bezüglich der Ausgleichsbeträge wird auf die im Punkt zuvor gegebenen Ausführungen verwiesen.

Position 4.7 sonstige Verbindlichkeiten

Seite 34 – SK 379990 andere sonstige Verbindlichkeiten

Der Bestand mit einem Wertumfang von 2.190,24 Euro ist an dieser Stelle nicht korrekt.

Die Feststellung trifft zu. Der Sachverhalt ist bereits ab 2020 bereinigt worden.

Seite 35 ff. – USK 391100- passive Rechnungsabgrenzungsposten für die Übertragung zweckgebundener Erträge

Der gebildete Rechnungsabgrenzungsposten ist um 24.309,14 Euro zu hoch.

An dieser Stelle wird auf die ausführlichen Erläuterungen gem. Mail vom 31.08.2021 und der Stellungnahme vom 09.09.2021 verwiesen.

Schon damals wurde die Aussage getroffen, dass den Ausführungen des RPA nicht gefolgt werden kann. Die Übertragung erfolgte nach § 17 KomHVO in Höhe der bislang nicht verwendeten Erträge. Dieser Sachstand entspricht den Forderungen des statistischen Landesamtes. Mit Datum vom 08.01.2019 ist die Verfahrensweise mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt. Es erfolgte gesetzeskonform nur die Übertragung der Mittel, die aufwandsseitig im gleichen Jahr nicht in Anspruch

genommen wurden.

Dieses Verfahren bildet die ordnungsgemäßen Zahlen ab. Eine Korrektur oder Änderung der Verfahrensweise erfolgt nicht.

Eine produktgenaue Zuordnung eines passiven Rechnungsabgrenzungsposten ist vollkommen unnötig und daher entbehrlich. Die Bildung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten wird produktscharf dargestellt. Bei der Zuordnung zum SK 391100 handelt es sich ausschließlich um eine Abbildung innerhalb der Bilanz. Es hat keine Auswirkungen auf z.B. die Kosten-Leistungs-Rechnung. Die Abbildung erfolgt weiter in der bisherigen Form.

Eine Entscheidung zur zukünftigen Behandlung dieses Sachverhaltes wird dringend angeraten.

Es handelt sich bei dem Betrag von 46.776,30 Euro (Restbetrag) um eine Einzahlung der Goitzsche Grundstücksgesellschaft mbH aus 2014. Die Mittel wurden eingezahlt als Beteiligung der Gesellschaft an den Planungskosten der Maßnahme "Knotenpunkt Berliner Str.". Eine Rückerstattung dieser Mittel an die Gesellschaft wurde bisher nicht umgesetzt. Die Maßnahme ist auch 2022 wieder im Haushalt der Stadt veranschlagt. Daher muss auch eine weitere Übertragung dieser Mittel erfolgen, da diese dann Verwendung finden.

2.2 Feststellungen zur Ergebnisrechnung 2018

2.2.1 ordentliches Ergebnis

Seite 37 - Zeile 6 – sonstige ordentliche Erträge

Die Konten 4542 und 4541 fanden keine Anwendung. Sie fehlen in der Haushaltsplanung und Haushaltserfüllung. Die Summe fehlt bei der Position "Sonstige ordentliche Erträge".

Hier kann nur auf dem bisherigen Standpunkt des Rechnungsprüfungsamtes Bezug genommen werden. So wurde bisher durch das RPA die Auffassung vertreten, dass z.B. Grundstückan- und -verkäufe nicht den ordentlichen Aufgaben einer Kommune zuzuordnen sind. Diese Auffassung entspricht nicht der des SB Haushalt. Eine vormals bestehende Wertgrenze von 50.000 Euro wurde bemängelt. Daher entsprach der SB Haushalt der bisherigen bestehenden Auffassung des RPA und bildete die Sachverhalte im außerordentlichen Bereich ab. Sowohl Verlust- bzw. Gewinnabgänge werden aktuell darüber abgewickelt. Dort wurden die Beträge auch geplant.

Sollte sich hier die Auffassung des RPA geändert haben, wird dem positiv gegenüber gestanden. Jedoch erfordert dies entsprechenden Abstimmungsbedarf. Hingewiesen wird an dieser Stelle auf die dann anfallenden umfangreichen Änderungen im Anlagenbuchhaltungsprogramm. Hier käme dann nur eine Lösungsmöglichkeit über Skripteinspielung in Betracht.

Zu der pauschalen Auflösung von Sonderposten wird auf die bereits getroffenen Erläuterungen im vorangehenden Textteil (Seite 5,7 und 8) verwiesen.

Zeile 38 Zeile 14 – sonstige ordentliche Aufwendungen

Auf die Ausführungen zu Zeile 6 wird verwiesen.

Seite 38 - Zeile 16 – bilanzielle Abschreibungen

Auch an dieser Stelle wird auf die Erläuterungen der pauschalen Abschreibungen im vorderen Teil des Textes (Seite 5, 7 und 8) verwiesen.

Seite 38 ff. – 2.2.2. außerordentliches Ergebnis

... die Verfahrensweise zum außerordentlichen Ergebnis ist grundsätzlich zu überarbeiten und die erforderlichen Festlegungen zu treffen.

Hier werden gesetzeskonform die Erträge und Aufwendungen der Hochwasserkatastrophe 2013 gemäß Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 21.06.2013 abgebildet.

Die weiteren Buchungen umfassen die Thematik aus der Erläuterung zur Seite 37, Zeile 6, sonstige ordentliche Erträge.
Hier sollte sich zu einer Darstellungsweise verständigt werden.

Weitere Ausführungen bzgl. außerordentlicher Erträge, Aufwendungen und dem Ergebnis erfolgen an dieser Stelle nicht. Diese sind bereits umfassend geschildert und definitiv nicht abschließend geklärt.

2.3. Feststellungen zu den Anlagen des Jahresabschluss

Seite 40 - 2.3.1.- 2.3.3. (Muster 18-20)

Die getroffenen Aussagen werden bestätigt. Auch hier besteht der Anspruch zur Umsetzung und auch Nutzung aus dem Programm selbst. Hier wird weiter an Lösungen gearbeitet.

Seite 41 - Aufwandsermächtigungen gem. § 19 Abs. 1 und 3 KomHVO – konsumtiv

Zu den Haushaltsermächtigungen wurde mit Datum 14.09.2021 umfassend dem Rechnungsprüfungsamt gegenüber Stellung genommen.

54570.40005

Dieser Feststellung wird nicht entsprochen. § 19 (3) KomHVO umfasst den Tatbestand, dass auch zweckgebundene Erträge (diese werden programmtechnisch als außerplanmäßige Mittel abgebildet) in die Bildung von Haushaltsermächtigungen eingehen können.

Trotz dieser berechtigten Verfahrensweise wird ab 2020 die Darstellung dahingehend geändert, dass zweckgebundene Fördermittel vorgetragen werden. Dies ist allerdings nicht dem Sachstand geschuldet, dass eine Gesetzesgrundlage nunmehr anders auslegt wird, sondern vielmehr, dass gehäuft Umwidmungen von Fördermitteln auftreten.

52230.40011

Hier spielt die Kostenerhöhung eines Bauabschnittes eine wesentliche Rolle. Die Summe ergab sich aus dem dazugehörigen Maßnahme-, Kosten- und Finanzierungsplan vom 21.02.2019. Innerhalb der Verwaltung wurde sich für die Bildung in dieser Höhe entschieden, um die Finanzierung zu sichern und den Haushalt des Folgejahres nicht zusätzlich zu belasten. Die veranschlagte Summe im Haushalt 2018 war zum damaligen Stand nicht auskömmlich. Da sich die anderen Bauabschnitte kostengünstiger gestaltet haben, wurde auch der ausgewiesene Betrag von 149.100 Euro per Haushaltsermächtigung erfasst.

Im Ergebnis wurde die von 2018 auf 2019 vorgetragene Ermächtigung in 2019 eingespart.

53180.40165

Es handelt sich im beschriebenen Fall um eine Maßnahme, mit deren Umsetzung bereits ab 2017 begonnen wurde - speziell mit der Beantragung von Fördermitteln. Es handelt sich um eine Investitionsfördermaßnahme. Damit greift § 19 (2) KomHVO. Die Übertragung ist als korrekt anzusehen.

Seite 42 - Ermächtigungsübertragungen gemäß § 19 (2) – investiv

1. Tabelle

Der Ausweis im Muster 21 zum Jahresabschluss 2018 mit den geplanten und gebuchten Werten kann nicht mit dem Haushaltsprogramm übereinstimmen. Die Feststellung des Oberbürgermeisters erfolgte am 07.03.2019. Danach erfolgten noch notwendige Umbuchungen im Zuge des JAB 2018. Damit können die Daten niemals den gleichen Wert ausweisen. Das wird auch bei einem zeitnahen Jahresabschluss nicht der Fall sein.

2. Tabelle

Es handelt sich um Maßnahmen, die unmittelbar im sachlichen Zusammenhang stehen und ein einheitliches Gesamtergebnis in der Umsetzung erzielen, wie eben die Beseitigung von Hochwasserschäden oder auch der Innenstadtring im OT Bitterfeld. Der Innenstadtring ist im Übrigen bereits eine geteilte Einzelmaßnahme. Sie ergibt sich aus der ehemals "EFRE-Maßnahme zur städtebaulichen Erneuerung". Bei den Auszahlungen für den Ankauf von Grundstücken allgemein und den Vermessungskosten wird ein komplexer Aufgabenbereich umfasst.

Die erfolgte Ermächtigungsübertragung ist als korrekt anzusehen.

09610.40168

Die Maßnahme ist zwar baulich fertiggestellt, allerdings liegt hier ein langjähriger Rechtsstreit zwischen der Landesbaubehörde (LSBB) und der Baufirma an, dessen Ausgang nicht vorhergesehen werden kann. Die Schlussrechnung der LSBB hängt vom Ausgang dieses Rechtsstreits ab.

Auch diese Ermächtigungsübertragung wird als korrekt angesehen.

3. Feststellung zur Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Seite 43 – 3.1 Anwendung des Kontenrahmenplanes des Landes Sachsen-Anhalt

... Und halten es für sachgerecht und notwendig, die Tiefengliederung, wie sie der Kontenrahmenplan vorgibt, in der Stadt Bitterfeld-Wolfen generell anzuwenden.

Diese Feststellung wird schon seit Jahren als erfüllt angesehen. Die Stadt hält sich an die verbindlichen Vorgaben und hat deutlich feinere Untergliederungen, als es der Kontenrahmenplan überhaupt vorschreibt.

Die einzelnen spezifischen Untergliederungen an dieser Stelle zu benennen, würde den Rahmen dieser Anlage sprengen. Die zutreffenden Sachkonten/ Untersachkonten sind aus dem ab-data selbst, dem Discoverer oder auch dem WEBKompass zu entnehmen. Jeder Bucher / Budgetberechtigte hat die Möglichkeit, entweder über die Auskunft oder dem Buchungsvorgang selbst, sich alle in seiner Verfügung liegenden Untersachkonten anzeigen zu lassen. Gleiches gilt innerhalb der Auswertungsmöglichkeiten.

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass ein Kontenverzeichnis in digitaler Form besteht. Dieses ist tagaktuell. Die Führung eines zusätzlichen Verzeichnisses in schriftlicher Form würde dem Gedanken der Digitalisierung widersprechen. Die Darstellung des aktuellen Standes stünde in Frage, die Fehlerquote wäre hoch. Der Nutzeffekt für die Stadt geht hier in Richtung Null.

Seite 44 - zeitgerechte Buchungen und Buchung zum Zeitpunkt der Entstehung

Dies sollte die Grundvoraussetzung bilden. An dieser Stelle werden die Budgetverwalter/ Budgetberechtigten zeitnah nochmals zur Einhaltung dieser Grundsätze informiert. Gleichwohl gibt es auch die Pflicht der Budgetverantwortlichen bzw. weiterer, dafür zuständiger Personen die Buchungsunterlagen zeitnah weiterzuleiten. Hier liegt die Verantwortung nicht bei den Buchern allein.

Im speziellen Fall verhielt es sich so, dass der Bewilligungsbescheid wesentlich verzögert im zuständigen Sachbereich vorlag.

Seite 44 - Buchungsverfahren bei Käufen/ Verkäufen von Grundstücken und Gebäuden

... Geschäftsvorfälle sind grundsätzlich zeitnah, laufend und mit der zutreffenden Kontierung zu buchen. Das angewandte Buchungsverfahren erfüllt diese Anforderungen in keiner Weise.

Die Auflösung an die korrekten Bilanzpositionen erfolgt innerhalb der Jahresabschlussbuchungen. Damit ergaben sich derzeit keine Probleme in der Handhabung. Die Bucher erfassen den Tatbestand, das fachspezifische Wissen über die genaue Zuordnung zur Bilanzposition hat allerdings die Anlagenbuchhaltung. Sie bildet den zentralen Punkt in der Umsetzung.

Eine geänderte Verfahrensweise ist nicht angedacht. Jedoch werden auch weiterhin die Bucher für diese Thematik sensibilisiert. Sobald die ausstehenden Jahresabschlüsse aufgeholt sind, ergibt sich an diesem Punkt definitiv auch eine zeitlich parallele Abarbeitung in der Anlagenbuchhaltung. Bereits jetzt wird intensiv am JAB 2020 gearbeitet. Aktuelle Sachlagen werden möglichst zeitnah geklärt und erfasst.

Seite 45 - 3.3 Durchführung von Inventuren

Der Feststellung kann nur bedingt gefolgt werden. Die Bestrebung läuft dahingehend,

offene Jahresabschlüsse aufzuholen. Die Problematik würde dann nur geringfügig zutreffen. Die ordnungsgemäße Kenntnis der sachverhaltsbezogenen Bilanzzuordnung liegt nun einmal im Bereich der Anlagenbuchhaltung. Die beschriebene Thematik wird nochmals in die Diskussion gebracht.

Seite 46 – Nachprüfbarkeit und Unveränderbarkeit der Buchungen und Aufzeichnungen

Auch hier wird eine interne Diskussion zur Problematik erfolgen. Die Stadt ist bestrebt, derartige Veränderungen zu vermeiden. Gleichwohl ist dies manchmal bzgl. einer Berichtigung bei Aktivierungen erforderlich. Hierzu erfolgt eine Dokumentation. Eine Überarbeitung von Altfällen in Bezug auf eine korrekte Mengenangabe wird aus personellen Kapazitätsgründen ausgeschlossen. Es handelt sich eindeutig um "Altfälle". Zukünftig wird dies beachtet. Auch hier sind ordnungsgemäße Zuarbeiten die Grundvoraussetzung.

4. Fehlende Kontrollsysteme und Verfahrensregelungen

Seite 46 - 4.1.1. Vertragsregister

An dieser Stelle kann nur auf weitere erforderliche interne Abstimmungen dazu verwiesen werden. Diese sind immer noch nicht abschließend geführt. Eine Festlegung hierzu ist noch zu treffen.

Seite 47 – 4.1.2. System zur Sicherstellung der Berücksichtigung aller Verbindlichkeiten

Hier wird auf die schon bisher erreichten Schritte Bezug genommen. Alle Budgets (außer Budget 41 und 42) arbeiten nunmehr mit dem digitalen Rechnungseingangsbuch. Die Umsetzung der beiden letzten Budgets ist für 2022 vorgesehen. Diese Verzögerung steht im Zusammenhang mit der Diskrepanz zwischen freien und benötigten Lizenzen. Dieser Umstand entfällt in 2022, da eine Stadtlizenz angeschafft wird. Um die Berücksichtigung aller Verbindlichkeiten sicherzustellen, erfolgt die Anweisung, dass die bislang verbliebenen Budgets 41 und 42 das Rechnungseingangsbuch des Programmes ab-data zu nutzen haben.

Seite 47 – 4.1.3. System zur Sicherstellung der Berücksichtigung aller Forderungen aus Zuwendungen

Die Fehlerquote, d.h. fehlende oder verspätete buchhalterische Erfassung, ist an diesem Punkt als gering einzuschätzen. Trotzdem wäre die Übersicht der Fördermittelbescheide aktuell zu führen. Hierzu erfolgt ein nochmaliger Hinweis. Die DA 29 „Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen“ wurde am 02. April 2019 fertiggestellt. Eine Regelung zum Entstehungszeitpunkt einer Forderung aus Transferleistungen ist nunmehr enthalten: als Entstehungszeitpunkt dieser Forderungen gilt der Tag der Ausfertigung der Empfangsquittung nach dem Posteingang des entsprechenden Bescheides. Zu diesem Zeitpunkt ist eine Anordnung durchzuführen, wodurch der Forderungsbetrag im ab-data ausgewiesen wird. Durch die Einhaltung der Dienstanweisung kann die vollständige Erfassung der Forderungen erreicht werden. Ansonsten treffen die Aussagen analog Vertragsregister zu.

Seite 48 - 4.1.5. System zur Sicherstellung der Erfassung aller Vermögensgegenstände

Bei allen Abläufen, wo der Faktor Mensch eine Rolle spielt, besteht ein Restrisiko. Bei Betrachtung der Verschiedenartigkeit und Menge der Aufgaben in der Verwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen, gibt es für eine 100 %ige Sicherstellung der Erfassung keine Garantie.

Die gegenwärtige Verfahrensweise entspricht den Empfehlungen für die Umsetzung von internen Kontrollsystemen aus aktuellen Schulungen zur kommunalen Doppik. Diese Maßnahmen und deren stete Weiterentwicklung bei auskömmlichem Personal dafür, haben das Ziel, fehlerhafte Abläufe aufzudecken, Informationslücken zu schließen und sichere Standards zu schaffen.

Bei den Fachämtern werden die Vollständigkeitserklärungen laufend unterjährig abgefordert. Die Verantwortlichen zeichnen für die Vollständigkeit. Damit wird die Richtigkeit der Angaben bestätigt. Für die Anlagenbuchhaltung ist dies das entscheidende Kriterium. Sie prüft allerdings trotzdem Sachverhalte und setzt sich bei Fragen analog mit den Verantwortlichen der Bereiche in Verbindung, um hier genaueste Erkenntnisse zu erlangen.

4.2 Fehlende Verfahrensregeln

Seite 49 - 4.2.1 Verfahrensregelungen zur Sicherstellung der korrekten Bilanzierung städtebaulicher Maßnahmen

Im Moment befindet sich die Stadt aktiv in der Nachholung der bisher unterbliebenen Aktivierungen in diesem Bereich. Zwischenzeitlich erfolgte eine Verständigung mit dem Sanierungsträger zum Inhalt der gemeldeten abgeschlossenen Maßnahmen, die eine Aktivierung (wenn auch immer noch mit weiteren Nachfragen) ermöglichen.

Eine Konkretisierung vorhandener Regelungen macht an diesem Punkt wenig Sinn, da das Land derzeit an einem Erlass zur Bilanzierung und Verbuchung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen arbeitet. Dieser liegt noch nicht vor. Nach Vorlage kann eine Konkretisierung und Einarbeitung in die Bewertungsrichtlinie erfolgen.

Seite 49 - 4.2.2 Verfahrensregelungen nach Fertigstellung von Investitionen

Innerhalb der Aktivierungen für den JAB 2019 hat sich der Informationsaustausch zwischen dem Bereich Bau und der Anlagenbuchhaltung wesentlich verbessert. Hier ist aktuell eine positive Entwicklung zu verzeichnen, die es beizubehalten und auszubauen gilt. Inwieweit zukünftig bestimmte Aufgaben speziell zugeordnet oder Verantwortlichkeiten verlagert werden, kann heute an dieser Stelle noch nicht eingeschätzt werden.

Seite 50 – 4.2.3. Verfahrensweise bei Flurneuordnungen- bzw. Umlegeverfahren

Es ist vorgesehen, mit der Bilanzierung von Umlegeverfahren im JAB 2019 zu beginnen. Eine Verfahrensregelung kann erst im Zuge dessen festgelegt werden.

Seite 50 – 4.2.4. Verfahrensregelung zur Sicherstellung der korrekten und effizienten Aufstellung des Jahresabschlusses

In diesem Punkt wird die Auffassung des RPA nicht geteilt.

Mit den überarbeiteten Hinweisen sowie der bestehenden Checkliste zum Jahresschluss wurden die Abläufe wesentlich verbessert. Das hat auch dazu geführt, dass die Zeit für die Erstellung eines Jahresabschlusses verkürzt werden kann. Auch hinsichtlich der derzeit äußerst schwierigen Personalsituation liegt das Augenmerk auf einer stetigen Verbesserung innerhalb der Jahresabschlüsse und nicht zuletzt auch an einer kommunikativen Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt.

Seite 46 – 4.2.5. Regelungen für den Erlass eine Nachtragshaushaltssatzung

Hier wird auf Aussagen innerhalb der Stellungnahme zum Prüfbericht des JAB 2017 verwiesen.

Weiterhin wird die Festlegung einer Wertgrenze, auch nach der Auslegung der bestehenden Gesetzeslage, nicht als erforderlich angesehen.

Eine Wertgrenze würde die flexible Haushaltsbewirtschaftung und auch die Verwaltungshandlungen erheblich einschränken. Das Amt für Haushalt und Finanzen empfiehlt auch weiter von einer solchen Festsetzung Abstand zu nehmen. Eine Finanzierung muss auch ohne Festlegung einer Wertgrenze immer gegeben sein.